

Goggle oder die Logik des Verbrechens

5. Tatmittel

5.1. Personalcomputer

Art der sonstigen Sache	Personalcomputer	Individualkennung
Zusatzbezeichnung	Internet	

6. Beweismittel

Wie die StammleserInnen schon wissen, ist es laut [§ 353d StPO](#) – “ Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen“. nicht statthaft, Ermittlungsakten „ganz oder in wesentlichen Teilen, im Wortlaut öffentlich“ mitzuteilen, „bevor sie in öffentlicher Verhandlung erörtert worden sind oder das Verfahren abgeschlossen ist.“ Aus meinen Ermittlungsakten wegen des angeblichen Verstößes gegen das Waffenrecht, wegen dessen meine Wohnung offlinedurchsucht und [mein Rechner beschlagnahmt](#) wurde, zitiere ich daher nur völlig unwesentliche Teile zur Erheiterung des Publikums. Ich finde es aber gar nicht mehr lustig.

Die fragliche Seite ist Teil der Homepage [www.burks.de](#) und als solche für jeden Besucher unter „Einführung in die Sprengchemie“ hinterlegt bzw. abrufbar. Laut KHK D spricht ein hohes Ranking der Seite bei der Suchmaschine [www.google.de](#) dafür, dass der Inhaber bzw. Verantwortliche gezielt Interessenten auf dieses Thema und die entsprechenden Seiten aufmerksam machen will.